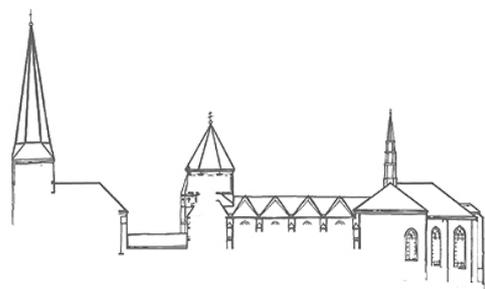


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 4

60. Jahrgang

Essen, 31.03.2017

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 34 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 93

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2017) 95

Verlautbarungen des Verbandes der

Diözesen Deutschland

Nr. 36 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016 96

Nr. 37 Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 100

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 38 Profanierungsdekret 100

Nr. 39 Anlagerichtlinien für das Bistum Essen und den Bischöflichen Stuhl 101

Verlautbarungen des Bischöflichen

Generalvikariates

Nr. 40 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 102

Nr. 41 Änderung der Geschäfts-/Dienstordnungen für den Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen 102

Nr. 42 Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen 103

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Personalnachrichten 103

Innenliegend: Inhaltsverzeichnis 2016

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 34 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

«Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir» (Jes 43,5). Hoffnung und Zuversicht verbreiten in unserer Zeit. Dank des technischen Fortschritts hat sich der Zugang zu den Kommunikationsmitteln so entwickelt, dass sehr viele Menschen die Möglichkeit haben, augenblicklich Nachrichten zu teilen und sie flächendeckend zu verbreiten. Diese Nachrichten können gut oder schlecht sein, wahr oder falsch. Schon unsere Vorväter im Glauben sprachen vom menschlichen Geist als einer Mühle, die vom Wasser bewegt niemals angehalten werden kann. Wer aber mit dem Mahlen beauftragt ist, hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob Korn oder Taumelloch gemahlen wird. Der Geist des Menschen ist immer aktiv und kann nicht aufhören, das zu „mahlen“, was er aufnimmt, aber es ist an uns zu entscheiden, welches Material wir dazu liefern (vgl. Johannes Casian, Brief an Abt Leontius).

Mein Anliegen ist es, dass diese Botschaft alle diejenigen erreicht und ermutigt, die sowohl im Beruf als auch in den persönlichen Beziehungen jeden Tag viele Nachrichten „mahlen“, um ein wohlriechendes und gutes Brot denen anzubieten, die sich von den Früchten ihrer Kommunikation ernähren. Ich möchte

alle zu einer konstruktiven Kommunikation aufrufen, welche Vorurteile über den anderen zurückweist und eine Kultur der Begegnung fördert, dank derer man lernen kann, die Wirklichkeit mit bewusstem Vertrauen anzuschauen. Ich glaube, dass es nötig ist, den Teufelskreis der Angst zu durchbrechen und die Spirale der Furcht aufzuhalten, die ein Ergebnis der Angewohnheit ist, sein Augenmerk ganz auf die „schlechten Nachrichten“ (Kriege, Terror, Skandale und jegliche Art menschlichen Scheiterns) zu richten. Natürlich geht es nicht darum, ein Informationsdefizit zu fördern, bei dem das Drama des Leidens ignoriert würde, und genauso wenig darum, in einen naiven Optimismus zu verfallen, der sich vom Skandal des Übels nicht anrühren lässt. Ich wünsche mir im Gegenteil, dass wir alle versuchen, das Gefühl des Unmuts und der Resignation zu überwinden, das uns oft befällt, uns in Apathie versetzt und Ängste erzeugt oder den Eindruck erweckt, dass dem Übel keine Grenzen gesetzt werden können. In einem Kommunikationssystem, wo die Logik gilt, dass eine gute Nachricht keinen Eindruck macht und deswegen auch gar keine Nachricht ist, und wo es leicht geschieht, dass die Tragödie des Leides und das Geheimnis des Bösen in spektakulärer Weise dargestellt werden, kann man zudem versucht sein, das Gewissen zu betäuben und in die Hoffnungslosigkeit abzugleiten.

Deswegen möchte ich einen Beitrag leisten zur Suche nach einem offenen und kreativen Kommunikationsstil, der niemals bereit ist, dem Bösen eine Hauptrolle zuzugestehen, sondern versucht, die möglichen Lösungen aufzuzeigen und so die Menschen, denen die Nachricht übermittelt wird, zu einer konstruktiven und verantwortungsvollen Herangehensweise anzuregen. Ich möchte alle dazu einladen, den Frauen und Männern unserer Zeit Berichte anzubieten, die von der Logik der „guten Nachricht“ geprägt sind.

Die gute Nachricht

Das menschliche Leben ist nicht bloß eine unpersonliche Chronik von Ereignissen, sondern es ist Geschichte – eine Geschichte, die erzählt werden will, indem man sich für einen Deutungsschlüssel entscheidet, der imstande ist, die wichtigsten Dinge auszuwählen und zu sammeln. Die Wirklichkeit hat in sich selbst keinen eindeutigen Sinngehalt. Alles hängt von dem Blick ab, mit dem sie eingefangen wird, von der „Brille“, die wir wählen, um sie zu betrachten: Wenn wir die Linsen wechseln, erscheint auch die Wirklichkeit anders. Wovon können wir also ausgehen, um die Wirklichkeit mit der richtigen „Brille“ zu sehen?

Für uns Christen kann die geeignete Brille, um die Wirklichkeit zu entschlüsseln, nur die der guten Nachricht sein, ausgehend von der Guten Nachricht schlechthin: dem » Evangelium[s] von Jesus Christus, dem Sohn Gottes « (Mk 1,1). Mit diesen Worten beginnt der Evangelist Markus seinen Bericht: mit der Verkündigung der „guten Nachricht“, bei der es um Jesus geht. Doch weit mehr als nur Information über Jesus zu sein, ist sie die Frohe Botschaft, die Jesus selbst ist. Wenn man das Evangelium liest, entdeckt man nämlich, dass der Titel dieses Werkes seinem Inhalt entspricht – vor allem aber, dass dieser Inhalt die Person Jesu selbst ist.

Diese gute Nachricht, die Jesus selber ist, ist nicht deswegen gut, weil es in ihr kein Leiden gibt, sondern weil auch das Leiden in einem weiteren Horizont erlebt wird: als wesentlicher Bestandteil seiner Liebe zum Vater und zur Menschheit. In Christus hat Gott sich mit jeder menschlichen Situation solidarisiert und uns offenbart, dass wir nicht alleine sind, weil wir einen Vater haben, der seine Kinder niemals vergessen kann. » Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir « (Jes 43,5): Das ist das tröstliche Wort eines Gottes, der sich von jeher in die Geschichte seines Volkes einbringt. In seinem geliebten Sohn geht dieses Versprechen Gottes – » ich bin mit dir « – so weit, all unsere Schwachheit anzunehmen, bis dahin, unseren Tod zu sterben. In Ihm werden auch die Dunkelheit und der Tod ein Ort der Gemeinschaft mit dem Licht und dem Leben selbst. So entsteht gerade dort, wo das Leben die Bitterkeit des Scheiterns erfährt, eine Hoffnung, die jedem zugänglich ist. Es ist eine Hoffnung, die nicht trügt, denn » die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen « (Röm 5,5) und lässt das neue Leben aufkeimen aus dem Samenkorn, das ins Erdreich gefallen ist. In diesem Licht wird jedes neue Drama, das in der Geschichte der Welt geschieht, auch Schauplatz einer möglichen guten Nachricht. Denn der Liebe gelingt es immer, den Weg der Nähe zu finden und

Herzen zu entflammen, die sich innerlich anrühren lassen, Menschen, die fähig sind, nicht zu verzagen, und Hände, die bereit sind aufzubauen.

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Reiches

Um seine Jünger und die Menschenmenge in diese evangeliumsgemäße Mentalität einzuführen und ihnen die richtige „Brille“ zu geben, mit der man der Logik der Liebe, die stirbt und aufersteht, näher kommen kann, bedient sich Jesus der Gleichnisse, in denen das Reich Gottes oft mit einem Samenkorn verglichen wird, das seine Lebenskraft gerade dann entfaltet, wenn es in der Erde stirbt (Mk 4,1-34). Auf Bilder und Metaphern zurückzugreifen, um die demütige Macht des Reiches zu verkünden, bedeutet nicht, ihre Bedeutung und Dringlichkeit herunterzuspielen. Es ist die barmherzige Art und Weise, die dem Hörer den Freiraum lässt, sie anzunehmen und auch auf sich selbst zu beziehen. Außerdem ist es der privilegierte Weg, um die unermessliche Würde des österlichen Geheimnisses auszudrücken, denn es sind die Bilder – mehr als die Begriffe –, welche die paradoxe Schönheit des neuen Lebens in Christus vermitteln. Dieses neuen Lebens, wo die Feindseligkeiten und das Kreuz die Rettung durch Gott nicht vereiteln, sondern verwirklichen, wo die Schwachheit stärker ist als jede menschliche Stärke, wo das Scheitern das Vorspiel der viel größeren Erfüllung aller Dinge in der Liebe sein kann. Genau so reift und vertieft sich nämlich die Hoffnung auf das Reich Gottes: » Wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst « (Mk 4,26-27).

Das Reich Gottes ist schon mitten unter uns, wie ein Samenkorn, das dem oberflächlichen Blick verborgen ist und dessen Wachsen in der Stille geschieht. Wer Augen hat, die vom Heiligen Geist gereinigt sind, kann es aufkeimen sehen und lässt sich die Freude am Reich durch das immer gegenwärtige Unkraut nicht nehmen.

Die Horizonte des Geistes

Die Hoffnung, die auf der guten Nachricht, die Jesus selber ist, beruht, lässt uns den Blick erheben und ermuntert uns, ihn im liturgischen Rahmen des Himmelfahrtsfestes zu betrachten. Während es scheint, als entferne sich der Herr von uns, weiten sich in Wirklichkeit die Horizonte der Hoffnung. Tatsächlich kann in Christus, der unser Menschsein bis zum Himmel erhebt, jede Frau und jeder Mann die volle Freiheit besitzen, » durch das Blut Jesu in das Heiligtum einzutreten. Er hat uns den neuen und lebendigen Weg erschlossen durch den Vorhang hindurch, das heißt durch sein Fleisch « (Hebr 10,19-20). Durch die » Kraft des Heiligen Geistes « können wir » Zeugen « sein und Künder einer neuen, erlösten Menschheit, » bis an die Grenzen der Erde « (Apg 1, 7-8).

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Gottesreiches und auf die Logik von Ostern muss auch unsere Weise der Kommunikation prägen. Dieses Vertrauen ist es, das uns fähig macht, in den vielfältigen Formen, in der die Kommunikation heute geschieht, mit der Überzeugung zu arbeiten, dass es möglich

ist, die gute Nachricht, die in der Wirklichkeit jeder Geschichte und auf dem Antlitz jedes Menschen gegenwärtig ist, zu entdecken und zu beleuchten. Wer sich glaubend vom Heiligen Geist leiten lässt, wird fähig, in jedem Ereignis das auszumachen, was zwischen Gott und der Menschheit geschieht, und erkennt, wie Er selbst auf dem dramatischen Schauplatz dieser Welt die Handlung einer Heilsgeschichte schreibt. Der Faden, mit dem diese heilige Geschichte gewebt wird, ist die Hoffnung, und ihr Weber ist niemand anderes als der Heilige Geist, der Tröster. Die Hoffnung ist die demütigste aller Tugenden, weil sie verborgen bleibt in den Falten des Lebens. Aber sie ist der Hefe gleich, die den gesamten Teig fermentiert. Wir nähren sie, indem wir immer wieder die Gute Nachricht lesen, jenes Evangelium, das in

unzähligen Editionen „neu aufgelegt“ wurde in den Leben der Heiligen, jener Frauen und Männer, die zu Ikonen der Liebe Gottes geworden sind. Auch heute sät der Heilige Geist in unserem Innern die Sehnsucht nach dem Reich aus. Und er tut das durch viele lebendige „Kanäle“, durch die Menschen, die sich mitten im Drama der Geschichte von der Guten Nachricht leiten lassen. Sie sind wie Leuchttürme im Dunkel dieser Welt, die den Kurs erhellen und neue Wege des Vertrauens und der Hoffnung auf tun.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2017, dem Fest des heiligen Franz von Sales

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2017)

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, 22.11.2016

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz Josef Overbeck

Bischof von Essen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 36 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22.08.2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. vom 19.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Essen 2013, Nr. 79) wie folgt zu ändern:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zudem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

- entfallen -

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.

3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben. Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,

- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.

5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht mög-

lich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.

4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20
Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22
Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Würzburg, 22.08.2016

Verband der
Diözesen Deutschlands

Nr. 37 Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Wir weisen auf die Zwanzigste und Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Stück 1, Nr. 4 bzw. Stück 3, Nr. 42 veröffentlicht worden sind.
20.03.2017

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 38 Profanierungsdekret

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Bottrop folgend, die Profanierung der ehemaligen Pfarrkirche Heilig Kreuz in Bottrop sowie des darin befindlichen Zelebrationsaltares der Kirche gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Das Kirchengebäude geht in das Eigentum des gemeinnützigen Vereines „Kulturkirche Heilig Kreuz e.V.“ mit Sitz in Bottrop über und wird zum Kunst- und Kulturzentrum. Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen zur Profanierung liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen.

Es ist eine Inventarliste anzufertigen. Das Allerheiligste sowie die im Altar befindlichen Reliquien sind in die Propsteikirche St. Cyriakus zu übertragen.

Essen, 20.12.2016

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 39 Anlagerichtlinien für das Bistum Essen und den Bischöflichen Stuhl

I. Anlagegrundsätze

Das Finanzanlagevermögen ist bei Gewährleistung der gebotenen Zahlungsfähigkeit (Liquidität) mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit (Kapitalerhalt) und Ertragskraft (Erzielung einer angemessenen Rendite) unter Beachtung ethisch-nachhaltiger Grundsätze anzulegen.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien sind die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilung Finanzen und bischöfliche Immobilien und der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen, im Weiteren die Verantwortlichen.

II. Anlageformen

Folgende Anlageformen sind zulässig bzw. geboten, wobei sich die angegebenen Prozentsätze auf die Summe der Buchwerte des Vermögens beziehen:

1. Bankeinlagen mit adäquater Einlagensicherung, Rentenpapiere sowie der Rentenanteil von Fonds müssen einem Umfang von mindestens 50% ausmachen.
2. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienfonds sowie der maximale Aktienanteil von Mischfonds dürfen in einem Umfang von bis zu 20% erworben werden.
3. Genossenschaftsanteile und Genussrechte dürfen bis zu 15% ausmachen.
4. Die Anlage in Immobilien und Immobilienfonds ist bis zu einem Umfang von 20% zulässig. Real-Estate-Investment-Trusts (REITs) werden der Immobilienquote zugerechnet.
5. Die Anlage in Infrastruktur und Infrastrukturfonds ist bis zu einem Umfang von 10% zulässig. Anlagen in Fonds, die in gelistete Unternehmen mit Infrastrukturbezug investieren, werden der Infrastrukturquote zugerechnet.
6. a) Die Anlage in Derivate ist bei gedeckten Geschäften und zur Absicherung zulässig. Leergeschäfte sind ausgeschlossen.
b) Zur Durationssteuerung können Long-Positionen eingegangen werden.
7. Anlagen der Mikrofinanzierung dürfen einen Umfang von bis zu 7,5% ausmachen.
8. Anlagen in High Yield-Anleihen sowie Rentenanteile von Anlagefonds mit einem Rating unterhalb Investment-Grade dürfen einen Umfang von bis zu 10% ausmachen, wobei davon maximal 2% des Gesamtportfolios in Anleihen mit einem Rating unter B angelegt werden darf.
9. Anlagen der Mikrofinanzierung sowie Anlagen in High-Yield-Anleihen dürfen zusammen maximal 15% betragen.
10. Bis zu 5% des Vermögens können in sonstige Vermögensanlagen angelegt werden, die im Anlagekatalog nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Quoten übersteigen.

III. Ethischer Anspruch

Die Anlagegrundsätze haben den fünf Kernprinzipien ethischen Handelns zu entsprechen. Das gemeinsame „Sozialwort der Kirchen“ benennt sie: Gerechtigkeitsförderung, Sozial-, Friedens-, Umwelt- und Generationengerechtigkeit. Ausschlusskriterien stellen die wichtigste Hürde für Unternehmen, Institutionen und Länder dar. Beispielsweise werden Unternehmen, die in signifikantem Umfang Rüstungsgüter produzieren oder im Atomenergiebereich tätig sind, Glücksspiele anbieten oder Tabakwaren produzieren sowie Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen, grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Rating

Direkt gehaltene Anlagen in Rentenpapieren sollen grundsätzlich nur in Emissionen erfolgen, deren Emittent durch eine anerkannte Rating-Agentur auf mindestens „Investment Grade“ (BBB) geratet wurde oder der Nachweis einer vergleichbaren Werthaltigkeit und Beständigkeit in anderer Form erbracht werden kann. Das gewichtete Durchschnittsrating sollte bei mindestens A- liegen.

V. Risikodiversifikation

Termin- und Spareinlagen dürfen nur bei Finanzinstituten mit adäquater Einlagensicherung angelegt werden.

Der Anteil eines einzelnen Emittenten ist bei Wertpapieren auf bis zu 5% je Emittent beschränkt. An einem Publikums-Fondsvermögen dürfen maximal 20% dessen Fondsvermögens gehalten werden. Bei passiven, index-orientierten Fonds kann bis zu 30% des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden. Bei aktiv gemanagten Fonds kann bis zu 20% des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden.

Auf ausländische Währungen lautende direkt gehaltene Einzelwertpapiere sind auf einen Umfang von bis zu 5% des Buchwertes des Vermögens begrenzt. Die Anlage in Fonds im In- oder Ausland, in Euro oder als Beimischung in Fremdwährung oder mögliche Kombinationen dieser Anlageformen ist zulässig. Der Anteil indirekt gehaltener Einzeltitel in Fremdwährung darf 30% des gesamten Portfoliowertes nicht übersteigen. Währungsgesicherte Einzeltitel werden nicht zugerechnet.

VI. Überschreitung der Anlagegrenzen und andere Anlageformen

Wird eine der vorgenannten Anlagegrenzen über- oder unterschritten, so wird unter Wahrung der Anlageinteressen vorrangig die Wiederherstellung dieser Zielgröße angestrebt.

Halten die Verantwortlichen Anlageformen, die nach dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind, für das von ihnen verwaltete Vermögen für geboten, so haben sie dies in einer dem Risiko und der Besonderheit der Anlage angemessenen Form und Umfang zu begründen und dauerhaft zu dokumentieren.

VII. Risikobudget und Reporting

Das Risikobudget wird auf 10% des zu Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Vermögens festgelegt. Dies ist die maximale Vermögenswertminderung, die nicht überschritten werden sollte.

Zur Einhaltung des Risikobudgets verschaffen sich die Verantwortlichen monatlich ein aussagefähiges Reporting aller Kapitalanlagen. Sofern seit Beginn des Kalenderjahres (vergangenheitsbezogen) ein Mark-to-Market-Verlust von mehr als 5% eingetreten ist, beraten die Verantwortlichen die eingetretene Situation und dokumentiert die Handlungsalternativen.

Im Krisenfall wird auf ein Notfallkonzept zurückgegriffen.

Die vorstehenden Anlagerichtlinien setze ich für das Bistum Essen und den Bischöflichen Stuhl in Kraft.

Essen, 09.02.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 40 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen...

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

Es würde etwas fehlen...

Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die

zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann

Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Tel: 0221 - 99 50 65 0

t.haeussler@dvhl.de

www.dvhl.de

Nr. 41 Änderung der Geschäfts-/Dienstordnungen für den Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen

B. § 3 der Geschäfts-/Dienstordnung für den Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen (KABl. Bistum Essen vom 13.04.2012, Stück 7, Nr. 50) wird um einen § 3 Abs. 3 ergänzt:

„Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen leitet der Vorsitzende zeitgleich zur Unterrichtung der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 2 allen Mitgliedern der Verbandsvertretung ebenfalls Abschriften der Niederschrift in Textform zu.“

Essen, 08.03.2017

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 42 Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen - Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gibt das Ergebnis der Wahl gemäß § 6 der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt bekannt:

Gewählt wurden:
 Böhmer, Herbert
 (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
 Plesker, Franz-Josef
 (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
 Stock, Werner
 (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:
 Thomaszik, Roswitha
 (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
 Damhus, Alexandra
 (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 20.12.2016 Vélez Granada, P. León, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor und beauftragt mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % zur Mitarbeit in der italienischsprachigen Seelsorge der Stadt Oberhausen im Bistum Essen, befristet bis zum 31.12.2017, mit Wirkung zum 01.01.2017. Mit den übrigen 80 % Beschäftigungsumfang bleibt er in der Seelsorge des Bistums Münster tätig;
- 11.01.2017 Janssen, Dorothee, zur Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Peter und Paul in Witten - Sprockhövel - Wetter und beauftragt mit der Gemeindeseelsorge mit Wirkung zum 01.02.2017;
- 19.01.2017 Pulger, Thomas, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel in Essen für die Dauer von vier Jahren;
- 23.01.2017 Keinecke, Peter Wilhelm, Verlängerung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid bis zum 31.12.2017;
- 27.01.2017 Alders, Stefanie, zur Gemeindeferentin an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt, in der Gemeindeseelsorge zu arbeiten, mit Wirkung zum 01.02.2017.
- 08.02.2017 Zoremba, Lydia Maria, nach Entpflichtung zum 31.03.2017 von ihrer Ernennung als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Antonius in Essen und ihrer seelsorglichen Tätigkeit am Universitätsklinikum Essen, zur Gemeindeferentin an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Knappschafts-Krankenhaus Bochum mit Wirkung zum 01.04.2017;
- 13.02.2017 Hullmann, Ulrike, zur Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Josef in Essen und beauftragt, schwerpunktmäßig im Hospiz Cosmas und Damian mit einem

- Beschäftigungsumfang von 50 % zu arbeiten, mit Wirkung zum 01.03.2017;
- 14.02.2017 Graw, Vinzent, zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen mit Wirkung zum 01.03.2017;
- 17.02.2017 Fabritz, Peter, Dr. theol., nach Entpflichtung zum 28.02.2017 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen, zum Pfarrer der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt als Pastor der Propsteigemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade mit Wirkung zum 01.03.2017;
- 20.02.2017 Graw, Vinzent, nach Entpflichtung zum 30.06.2017 von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen, zum Pfarrer an der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen und beauftragt als Pastor in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen mit Wirkung zum 01.07.2017;
- 23.02.2017 Hesse, Rainer, nach Entpflichtung zum 31.03.2017 von seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Hedwig in Essen-Altenessen schwerpunktmäßig zu arbeiten, stattdessen in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen tätig zu werden mit Wirkung zum 01.04.2017;
- 23.02.2017 Ghesla, Norbert, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen zum 01.04.2017;
- 23.02.2017 Scheuren, Norbert, nach Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen und Entpflichtung zum 31.03.2017 von seiner Beauftragung, in den Gemeinden St. Johann Baptist und St. Hedwig in Essen-Altenessen schwerpunktmäßig zu arbeiten, stattdessen ab 01.04.2017 in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen tätig zu werden;

- 23.02.2017 Kumpf, Willi, zum rector ecclesiae der Marienkapelle in der Alten- und Pflegeeinrichtung des St. Joseph-Stiftes in Bochum und der Kapelle in der Alten- und Pflegeeinrichtung des St. Johannes-Stiftes in Bochum-Wiemelhausen zum 01.04.2017;
 und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Johannes Evangelist in Oberhausen, zum Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Marien in Oberhausen mit Wirkung zum 01.07.2017.
- 23.02.2017 Hegemann, Anne-Kathrin, nach rückwirkender Entpflichtung vom 26.10.2016 von ihren Aufgaben als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Antonius in Essen sowie von ihrer Tätigkeit in der Berufungspastoral des Bistums Essen, zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop und beauftragt, mit einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden je Woche in der Gemeindeseelsorge der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop zu arbeiten mit Wirkung zum 01.04.2017;
 Es wurde die Beauftragung verlängert am:
 25.01.2017 Jansen SPSF, Sr. Hildegard, im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der Helios St. Marien Klinik Duisburg und dem LVR-Universitätsklinikum Essen bis zum 31.03.2019. Der Beschäftigungsumfang reduziert sich von 80 % auf 75 %.
- 23.02.2017 Orth, Barbara, nach Bestätigung ihrer Ernennung zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen und Entpflichtung zum 31.03.2017 von ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Hedwig in Essen-Altenessen schwerpunktmäßig zu arbeiten, stattdessen ab 01.04.2017 in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen tätig zu werden;
 Es erhöht sich der Beschäftigungsumfang am:
 19.12.2016 Fendrich, Ulrike, als Geistliche Begleiterin des kfd-Diözesanverbandes Essen von 50 % in der Zeit vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 auf 80 %.
- 23.02.2017 Stötzel, Uta, nach Bestätigung ihrer Ernennung zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen und Entpflichtung zum 31.03.2017 von ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Johann Baptist in Essen-Altenessen schwerpunktmäßig zu arbeiten, stattdessen ab 01.04.2017 in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen tätig zu werden;
 Es wurde der Dienst beendet:
 24.02.2017 Vukadin, Jozef, als Pastoralreferent im Bistum Essen zum 28.02.2017.
- 24.02.2017 Knickmann-Kursch, Hans-Georg, nach Entpflichtung zum 31.07.2017 von seinen Aufgaben als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen, sowie als Religionslehrer und Schulseelsorger an der Sekundarschule Am Stoppenberg, zum Pastoralreferenten am Sozialpastoralem Zentrum Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.08.2017;
 Es wurden entpflichtet am:
 12.01.2017 Schuster, Hermann, nach Vervollendung seines 75. Lebensjahres von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Josef in Essen-Frintrop und Versetzung in den Ruhestand zum 31.01.2017;
 12.01.2017 Herberhold, Peter, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und Versetzung in den Ruhestand zum 31.01.2017;
 15.02.2017 Bering, Werner, nach Vervollendung seines 75. Lebensjahres von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Laurentius in Essen;
 28.02.2017 Schmitz, Martin, von seiner Tätigkeit als pastoraler Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen zum 30.04.2017.
- 25.02.2017 Stodt-Serve, Martina, nach Entpflichtung zum 31.08.2017 von ihrer Ernennung an der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Josef in Oberhausen-Styrum schwerpunktmäßig zu arbeiten, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Lambertus in Essen-Rellinghausen und beauftragt, als Gemeindereferentin mit Koordinierungsauftrag an der Gemeinde St. Andreas in Essen-Rütterscheid zu arbeiten mit Wirkung zum 01.09.2017;
- 28.02.2017 Meyer, Peter, nach Entpflichtung zum 30.06.2017 von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Marien in Oberhausen
 Todesfälle:
 Am 1. Adventsonntag, 27. November 2016, verstarb Msgr. Hermann Mikus.
 Der Verstorbene, der in Bochum-Wattenscheid gewohnt hat, wurde am 14. Mai 1919 in Bad Lippspringe geboren und am 2. April 1949 in Paderborn zum Priester geweiht.
 Nach seiner Weihe war Hermann Mikus zunächst als Pfarrvikar in Gevelinghausen und von 1953 an als Religionslehrer an den Städtischen Berufs- und Berufsfachschulen in Wattenscheid eingesetzt, wo er fast drei Jahrzehnte lang tätig war.

Mit Gründung des Ruhrbistums wurde er Teil der Essener Priesterschaft.

Seit Juni 1960 war er Subsidiar an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Wattenscheid. Im Jahr 1965 erhielt er den Titel eines Berufsschulpfarrers. Im Jahr 1981 erfolgte die Versetzung in den Ruhestand. Im selben Jahr wurde Hermann Mikus zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt.

Hermann Mikus, der sich in der schwierigen Zeit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft für das Theologiestudium entschieden hat, kann auf mehr als 65 Jahre des Priesterseins zurückblicken. Über 60 Jahre lebte und wirkte er als Seelsorger für die Menschen in Bochum-Wattenscheid. Zugleich behielt sich der Verstorbene eine europäische Perspektive und setzte sich seit den 1950er-Jahren nachhaltig für die freundschaftliche Verbindung der Pfarrei St. Gertrud mit dem belgischen Ort Nivelles ein. Hierfür wurde er sowohl zum Ritter in den Orden Leopolds II. berufen – eine Auszeichnung durch den belgischen Staat – als auch mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt. Seit der Zeit des Zweiten Weltkriegs bestanden ferner eine Verbindung zur Stadt Stettin sowie ein Engagement für die Erinnerung an das dortige katholische Leben, insbesondere an das Zeugnis dreier durch die Nazis ermordeter Priester.

Hermann Mikus war ein geschätzter Priester und Lehrer sowie nicht zuletzt ein Zeitzeuge unseres Bistums.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Propsteifriedhofs in Bochum.

Am Mittwoch, 7. Dezember 2016, verstarb Werner Paquet.

Der Verstorbene, der in Duisburg gewohnt hat, wurde am 23. Juli 1942 in Duisburg geboren und am 30. Januar 1970 in Essen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Werner Paquet zunächst als Kaplan in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck und von 1974 an als Kaplan und Schifferseelsorger in St. Maximilian in Duisburg-Ruhrort eingesetzt. Von 1976 bis 2010 war er zusätzlich Religionslehrer an der Schiffer-Berufsschule bzw. am Schifferberufskolleg in Duisburg. Im Januar 1984 erhielt er den Titel Pastor. Zu Beginn des Jahres 2004 wurde er als Pastor an der neu errichteten Pfarrei St. Maximilian und St. Ewaldi in Duisburg-Ruhrort-Laar und im Jahr 2006 als Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg ernannt.

Pastor Paquet hat sich über mehr als drei Jahrzehnte leidenschaftlich für die Seelsorge der Schiffer im Ruhrbistum eingesetzt. Darüber hinaus war er insbesondere den Menschen in Duisburg-Ruhrort als ein geschätzter Priester und Seelsorger nah.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft auf dem städtischen Friedhof Duisburg-Ruhrort.

Am Sonntag, 22. Januar 2017, verstarb Pastor Adam Patalong.

Der Verstorbene, der zuletzt in Duisburg gewohnt hat, wurde am 3. Januar 1936 in Myslowitz/Kattowitz geboren und am 15. Juni 1961 in Krakau zum Priester geweiht. Dort gehörte er der Ordensgemeinschaft der Franziskanerminoren an.

Nach zehn Jahren priesterlicher Dienste in Polen wechselte Adam Patalong in das Bistum Essen und wurde in den 1970er-Jahren in der Pfarrei St. Marien in Bochum-Langendreer sowie in der Pfarrei Herz Jesu in Bottrop als Kaplan eingesetzt. Im Jahr 1975 wurde er in das Ruhrbistum inkardiniert.

Die Ernennung als Pfarrer der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg-Hamborn erfolgte im Jahr 1977.

Im November 1986 übernahm er das Amt des Pfarrers der Pfarrei Herz Jesu in Duisburg-Serm.

In der Rektoratspfarre St. Nikolaus und in der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz war er ab Herbst 1996 als Pastor tätig. Nach deren Fusion blieb er bis zu seiner Zuruhesetzung im Jahr 2001 Pastor in der Pfarrei St. Judas Thaddäus.

In seinem Ruhestand übernahm er weiterhin priesterliche und seelsorgliche Dienste im Altenheim St. Barbara in Duisburg-Walsum, das zum Bistum Münster gehört. Hier konnte er 2011 sein goldenes Weihenubiläum feiern.

Zeit seines Lebens hat sich Adam Patalong bemüht, den Kontakt in seine alte Heimat Polen zu halten und auf diese Weise eine Brücke zwischen der deutschen und der polnischen Kirche zu schlagen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Alt-Walsum an der Königstraße in Duisburg.

Am Sonntag, 19. Februar 2017, verstarb Diakon Dr. Arnold Wächter.

Der Verstorbene, der zuletzt in Bochum gewohnt hat, wurde am 13.01.1937 in Bochum-Werne geboren und am 26.01.1990 in der Hohen Domkirche zu Essen zum Diakon geweiht. In seinem Zivilberuf war er zunächst Realschul-, ab Sommer 1972 Gymnasiallehrer.

Nach seiner Weihe wurde er als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Thomas Morus in Bochum-Langendreer, ab 1992 dann in der Pfarrei Hl. Geist in Bochum-Harpen ernannt.

Im Jahr 1997 wurde Arnold Wächter von der Universität Dortmund zum Doktor der Philosophie promoviert.

Ab September 2008 erfolgte die Ernennung als Diakon in der neuerrichteten Pfarrei Liebfrauen in Bochum und die Beauftragung zum schwerpunktmäßigen Dienst in der Gemeinde Hl. Geist.

Mit Vollendung seines 75. Lebensjahres wurde Dr. Arnold Wächter im Januar 2012 in den Ruhestand versetzt, übernahm jedoch weiterhin diakonale Dienste und blieb bis ins hohe Alter ein geschätzter Seelsorger, der bis zuletzt viele Menschen, insbesondere in Bochum, auf ihren Wegen begleitet und gestärkt hat.

Die Beisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir gedenken des Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. I. P.

